

Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat,
- nachstehend "Kreis" genannt -

und

der **Gemeinde Everswinkel**, vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend "Gemeinde" genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Kreis Warendorf beabsichtigt zur Aufwertung der 100 Schlösserroute in Alverskirchen entlang der K 33 Abschnitt 3 (Brückhausenstraße) in den Jahren 2021 und 2022 zwischen dem vorhandenen Bürgerradweg und der L 520 einen Radweg zu bauen. Dieser Radweg besteht aus zwei Teilen, wobei der nördliche Abschnitt in 2021 realisiert werden soll. Die Grenze der beiden Abschnitte ist die Zufahrt zum Gut Brückhausen. Der südliche Abschnitt wird im Weiteren bis zur Kreuzung der L520 verlaufen. Entlang der L 520 befindet sich derzeit schon ein durch den Kreis Warendorf gefördertes Teilstück (Bürgerradweg). Um dieses Teilstück mit dem künftigen Radweg entlang der K 33 zu verbinden, beabsichtigt die Gemeinde Everswinkel dieses Teilstück entlang der L 520 bis zum Hollinger Weg (ca. 230 m) zu verlängern. Der Radwegabschnitt ist in der Anlage dargestellt. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast des Landesbetriebes StraßenNRW zu übergeben.
2. Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Gemeinde sind die Regelungen zur Durchführung und zur Finanzierung des Radweges entlang der L 520 im Zusammenhang mit dem südlichen Bauabschnitt entlang der K 33.
3. Diese Vereinbarung gilt nur, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Radwegbau an der K 33 Abschnitt 3, südlicher Teil, realisiert werden kann.

II. Regelungen zur Baumaßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Der Kreis nimmt den Bereich topographisch auf und fertigt die Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung. Außerdem stellt der Kreis die Ausschreibungsunterlagen zusammen. Die Planung und Ausschreibung wird in enger Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde stimmt die Details zur Ausführung mit Straßen NRW ab. Die Ergebnisse der Abstimmung werden dem Kreis übermittelt und in der

Planung und Ausführung durch den Kreis berücksichtigt. Die Leistungen für den Radweg an der L520 sollen in einem getrennten Abschnitt in dem Leistungsverzeichnis erfasst werden.

Die Gemeinde führt auf Grundlage der Ausführungsplanung den erforderlichen Grunderwerb durch.

Evt. erforderlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt die Gemeinde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf durch.

2. Der Kreis führt das Ausschreibungsverfahren einschließlich der Submission durch und beauftragt die Arbeiten. Des Weiteren übernimmt der Kreis die Bauüberwachung, die abschließende Bauabrechnung und die Gewährleistungsüberwachung der Maßnahme.
3. Der Kreis behält sich vor Teile der Leistungen/ die kompletten Leistungen, die unter Punkt 1 und 2 genannt sind, an Dritte zu vergeben.
4. Im Rahmen der Baudurchführung hat die Gemeinde jederzeit das Recht, sich über den Stand der Arbeiten zu informieren, die Baustelle zu besichtigen und an Baubesprechungen teilzunehmen. Der Kreis wird zu diesen Terminen einladen.
5. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Bauabnahme in einem gemeinsamen Termin durch mindestens eine/n Vertreter/in der Gemeinde und des Kreises.
6. Die Gemeinde beabsichtigt den Radweg nach Fertigstellung in die Baulast von StraßenNRW zu übergeben. Sämtliche diesbezüglichen Absprachen, Abstimmungen und Verträge werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst und liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

III. Finanzierung der Baumaßnahme

§ 3

Kosten

1. Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Kreis alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bau des Radweges entlang der L520 entstehen. Der Kreis erstellt nach Fertigstellung der Maßnahme eine Abrechnung. Leistungen, die einem Abschnitt nicht direkt zuzuordnen sind (z. B. SIGEKO, Bodengutachten, Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung usw.), werden im Verhältnis der Radweglängen (20,7 % Gemeinde und 79,3 % Kreis) aufgeteilt. Der Kreis erhält zusätzlich eine Verwaltungspauschale von 15%.
2. Die Zahlung der anteiligen Kosten hat 4 Wochen nach Übergabe der Zusammenstellung zu erfolgen.
3. Die Gemeinde erwartet eine finanzielle Förderung durch StraßenNRW. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch die Gemeinde und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Der Abschluss der vereinbarten Maßnahmen aus diesem Vertrag ist bis zum 31.12.2022 vorgesehen. Steuerlich stellen diese Leistungen bis zum 31.12.2022 steuerfreie Beistandsleistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Sollten

die vereinbarten Leistungen des Kreises nach dem 01.01.2023 beendet werden, so verstehen sich die dann abgerechneten Leistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Regelsteuersatz), sofern eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegen sollte.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Formelles

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Warendorf, den

Everswinkel, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Im Auftrag

Dr. Herbert Bleicher
Kreisrechtsdirektor

Andre Hackelbusch
Kreisbaudirektor

Sebastian Seidel
Bürgermeister